

Reglement Solidaritätsfonds

Reglement Solidaritätsfonds

17.Juni 2006

Zweck

1. Das Reglement regelt die Äufnung und Verwendung des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Hofgarten
2. Die Genossenschaft Hofgarten führt einen Genossenschaftsfonds mit dem Zweck, den Genossenschaf tern in finanzieller Not beizustehen und finanzielle Beiträge zur Förderung der Genossenschaftskultur zu leisten.

Äufnung des Fonds

3. Neu eintretende Genossenschaf ter entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 150.-- gemäss Art. 7 der Statuten.
4. Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrages pro Mietobjekt beträgt Fr. 5.--.
5. Es können weitere freiwillige Beiträge einbezahlt werden.
6. Der Fonds ist zum Zinssatz, wie er jährlich von der Generalversammlung für das Anteilscheinkapital festgelegt wird, zu verzinsen.
7. Der Fonds wird im Jahresbericht separat ausgewiesen. Über die Einlagen und die Verwendung der Gelder wird detailliert Bericht erstattet.

Verwendung des Fondsvermögens

8. Die Fondseinlagen werden verwendet
 - a) Für Mietzinsverbilligungen, wenn Genossenschaf ter in einer finanziellen Notlage sind;
 - b) Für Beiträge zur Förderung der Genossenschaftsidee und des genossenschaftlichen Gedankengutes;
 - c) Für Zuwendungen an die Kontaktgruppe für die genossenschaftlichen Aktivitäten;
 - d) Für die jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (WBG-Schweiz);
 - e) Zur Förderung von Kunst am Bau-Projekten in der Genossenschaft;
 - f) Zur Finanzierung von Beratungs- und Schlichtungskosten im Zusammenhang mit Mieterkonflikten;
 - g) Als Beitrag an soziale und kulturelle Projekte sowie zur Förderung der Vereine und Organisationen im Quartier.
9. Anträge für Gelder aus dem Solidaritätsfonds sind schriftlich an den Vorstand der Genossenschaft Hofgarten zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Solidaritätsfonds besteht nicht.

Verwaltung des Fonds

10. Die Verwaltung wird dem Vorstand übertragen.